

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: HGB § 5, §§ 19, 128, 161; GmbHG § 4 Abs. 2;
AktG § 4 Abs. 2; BGB § 242

Leitsätze:

1. Wer den Irrtum erweckt, er sei Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter eines kaufmännischen Unternehmens und beschäftige als solcher Arbeitnehmer, muß sich an diesem Rechtschein festhalten lassen, soweit die Arbeitnehmer darauf vertrauen und vertrauen dürfen.
2. Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind, müssen dies in ihrer Firma zum Ausdruck bringen, um Irrtümer über die begrenzte Gesellschafterhaftung auszuschließen (im Anschluß an BGHZ 62, 216 [226 ff.]).

Aktenzeichen: 3 AZR 645/77

Urteil des BAG vom 19. April 1979

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 645/77

3 Sa 261/77 Hamm

9 Sa 229/77 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. April 1979

Urteil

In Sachen

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Matthiessen für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Juni 1977 - 3 Sa 261/77 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers B gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Herford vom 25. Januar 1977 - 1 Ca 369/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger B trägt die Kosten seiner Berufung.

2. Die Revision des Klägers T gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November 1977 - 9 Sa 229/77 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kläger tragen die Kosten der Revisionen als Gesamtschuldner.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Beide Kläger waren als kaufmännische Angestellte bei der "Zentralverwaltung der H. K Firmengruppe" (im folgenden kurz: Zentralverwaltung) beschäftigt. Der Kläger B wurde mit Vertrag vom 14. Juni 1973 ab 1. Oktober 1973 neu eingestellt. Sein Anstellungsvertrag ist auf seiten der Arbeitgeberin unter der Überschrift "Gesellschaft" und dem Stempel "Zentralverwaltung H. K Firmengruppe" von Herrn Dr. S unterschrieben. Den Kläger T übernahm die Zentralverwaltung mit Wirkung vom Mai 1972 von der Firma T GmbH u. Co. KG, für die er schon seit Oktober 1964 tätig gewesen war, und zwar zuletzt aufgrund eines Arbeitsvertrags vom 17. Januar 1972. § 10 seines Arbeitsvertrages sah die Übernahme vor und regelte sie wie folgt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Rechte und Pflichten der Firma T
KG aus diesem Vertrag übernimmt
nach erfolgtem Umzug der Zentralverwaltung nach
U die Zentralverwaltung der H. K
Firmengruppe oder deren Nachfolgeorganisation."

Die Zentralverwaltung war eine Gesellschaft, die nicht
im Handelsregister eingetragen wurde und über deren Rechtsform
die Parteien streiten. Ihre vier Gesellschafter waren folgende
Kommanditgesellschaften:

L
KG, L ,
T KG, L ,
B
GmbH & Co., B ,
M KG, H. K GmbH & Co.,
B .

Diese Zusammensetzung war den gedruckten Firmenbriefbögen
zu entnehmen, die die beteiligten Gesellschaften am unteren
Rand des Blattes aufführten; dort war noch als fünfte Gesell-
schaft die zur Firmengruppe gehörende B KG genannt, die
sich an der Zentralverwaltung nicht beteiligte. Persönlich
haftende Gesellschafter der genannten Unternehmen waren je-
weils Verwaltungsgesellschaften mit beschränkter Haftung. Haupt-
gesellschafter und Geschäftsführer dieser Verwaltungsgesell-
schaften war der Beklagte Herbert K , der auch bei allen
Kommanditgesellschaften - mit Ausnahme der L KG - mehr
als 50 % der Kommanditanteile hielt. Zu den Kommanditisten
gehörte ferner der Bruder des Beklagten, Herr Heinrich K .

Über das Vermögen der genannten Kommanditgesellschaften
und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, der Verwaltungs-
gesellschaften mit beschränkter Haftung, wurde im Frühjahr 1976
das Konkursverfahren eröffnet. Auch die Zentralverwaltung be-
antragte mit Schreiben vom 31. März 1976 die Eröffnung des Kon-
kursverfahrens, wobei sie sich selbst als oHG bezeichnete. Je-
doch wurde die Eröffnung des Konkursverfahrens mit Beschluß vom
30. April 1976 mangels Masse abgelehnt. Beiden Klägern wurde
von der Zentralverwaltung fristgerecht gekündigt, und zwar dem
Kläger B zum 30. September 1976, dem Kläger T
zum 30. November 1976.



- 4 -

Die Kläger verlangen im vorliegenden Rechtsstreit von dem Beklagten persönlich restliche Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis. Der Kläger B errechnet sich für die Monate Juni bis September 1976 eine Restforderung von 17.142,38 DM brutto und 156,-- DM netto, worauf er sich das in den Monaten Juni bis September erhaltene Arbeitslosengeld von 6.040,32 DM anrechnen läßt. Der Kläger T errechnet sich einen Gesamtanspruch von 13.761,40 DM brutto sowie 3.099,60 DM netto; davon will er sich 11.125,10 DM netto abziehen lassen, die ihm als Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld zugeflossen sind.

Die persönliche Haftung des Beklagten haben die Kläger mit dem Rechtsschein begründet, den der Beklagte erweckt habe. Dieser habe sich stets als Inhaber der Zentralverwaltung dargestellt und bezeichnet. Noch bei der Weihnachtsfeier im Jahre 1974 habe er gegenüber Mitarbeitern geäußert, diese brauchten keine Angst zu haben, er werde ihr "Hobby" auch weiterhin bezahlen. Daß es sich bei der Zentralverwaltung um eine Gesellschaft gehandelt habe, deren Gesellschafter nur beschränkt hafteten, sei nicht deutlich gemacht worden. Die Zentralverwaltung habe auch nicht nur zentrale Verwaltungsaufgaben für die Firmen der "K -Gruppe" wahrgenommen, sondern selbst Handelsgeschäfte betrieben, u.a. Möbel für die Firmen der Gruppe auf eigene Rechnung gegen eine Verkaufsprovision veräußert und damit einen Umsatz von rd. 20 Mio. DM jährlich erzielt. Bei dieser Sachlage sei die Zentralverwaltung als Offene Handelsgesellschaft zu betrachten. Im Hinblick auf die Firmenbezeichnung hätten die Mitarbeiter der Zentralverwaltung darauf vertrauen dürfen, daß der Beklagte persönlich für die Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverträgen einstehen werde.

Der Kläger B hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
17.143,38 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 21. Dezember 1976 sowie 156,--
DM netto zu zahlen, abzüglich 6.040,32 DM
netto.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger T hat am 18. Mai 1976 ein Versäumnisurteil erwirkt, durch das die damals noch mitbeklagte Zentralverwaltung und der Beklagte verurteilt wurden, an den Kläger 7.636,01 DM brutto nebst 4 % Zinsen von 4.563,81 DM seit dem 1. April 1976 und 4 % Zinsen von 3.072,20 DM seit dem 1. Mai 1976 zu zahlen. Diese Beträge waren vom Kläger als Gehalt für die Monate März und April verlangt worden, als er Konkursausfallgeld noch nicht erhalten hatte. Der Kläger hat zuletzt beantragt,

das Versäumnisurteil vom 18. Mai 1976 insoweit aufrechtzuerhalten, als der Beklagte zu 2), der nunmehr allein verklagte Kaufmann Herbert K, verurteilt worden ist, jedoch unter Wegfall der Zinsforderung,

darüber hinaus den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 13.761,40 DM brutto und 3.099,60 DM netto jeweils mit 4 % Zinsen seit Zustellung des Schriftsatzes vom 17. Dezember 1976 zu zahlen, abzüglich 11.125,10 DM netto.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, er sei nicht Schuldner der geltend gemachten Vergütungsansprüche, weil er nicht Arbeitgeber der Kläger gewesen sei. Als Vertragspartner sei nur die Zentralverwaltung in Erscheinung getreten, für deren Schulden er nicht hafte. Er sei weder Inhaber noch Gesellschafter der Zentralverwaltung gewesen. Etwas anderes habe er auch nie zum Ausdruck gebracht. Allerdings habe er die Geschicke der Firmengruppe bestimmt, weil er Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen gewesen sei; daraus hätten die Kläger jedoch nicht schließen können, daß er mit seinem Privatvermögen für die Verpflichtungen der Zentralverwaltung eintreten wolle. Die Zentralverwaltung sei lediglich eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gewesen, die Verwaltungsaufgaben der verbundenen Kommanditgesellschaften erfüllt habe. Deshalb sei die Eintragung in das Handelsregister entbehrlich gewesen. Ursprünglich sei zwar die Gründung einer Dachgesellschaft vorgesehen worden, dieser Plan habe sich jedoch nicht verwirklichen lassen, weil mit den anderen Gesellschaftern keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Einigung erzielt werden konnte. Die Kläger hätten dies gewußt und auch aus den verwendeten Firmenbögen ersehen können, daß für die Verbindlichkeiten der Zentralverwaltung nur die beschränkt haftenden Gesellschaften der Firmengruppe eintreten sollten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hatten die Kläger unterschiedlichen Erfolg. Der Kläger B hat bei der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm im wesentlichen obsiegt. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 15.077,09 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Dezember 1976 mit der Maßgabe zu zahlen, daß aus dem daraus sich ergebenden Nettolohn 6.006,-- DM an das Arbeitsamt Detmold abzuführen sind. Hingegen hat die 9. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm die Berufung des Klägers T zurückgewiesen und diesen darüber hinaus auf Antrag des Beklagten verurteilt, 3.195,46 DM zurückzuzahlen, die er mit Hilfe des Versäumnisurteils vom 18. Mai 1976 beigetrieben hatte.

Mit der Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch des Klägers B, der Zurückweisung der Revision beantragt. Der Kläger T hält mit der Revision am Ziel seiner Zahlungsklage fest, während insoweit der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

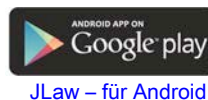
Der Beklagte haftet nicht für die geltend gemachten Vergütungsansprüche der Kläger.

1.a) Beide beteiligten Kammern des Landesarbeitsgerichts haben übereinstimmend festgestellt, daß nicht der Beklagte, sondern die Zentralverwaltung als Arbeitgeberin der Kläger anzusehen war. Im Falle des Klägers B kam das im Anstellungsvertrag klar zum Ausdruck; der Vertragspartner wurde abgekürzt als "Gesellschaft" bezeichnet. Aber auch der Arbeitsvertrag des Klägers T ließ

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

insoweit keine Zweifel aufkommen. § 10 des Vertrages, der die Übernahme regelt, nannte als neue Arbeitgeberin die "Zentralverwaltung H. K. Firmengruppe oder deren Nachfolgeorganisation". Daraus ergab sich deutlich, daß der Kläger für einen Zusammenschluß mehrerer Unternehmen tätig werden sollte. Diese Feststellung wird auch von den Revisionen nicht angegriffen.

b) Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Arbeitgeberin der Kläger eine Offene Handelsgesellschaft oder eine BGB-Gesellschaft war. Die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Zentralverwaltung eine Offene Handelsgesellschaft gewesen sei, während die 9. Kammer desselben Landesarbeitsgerichts die Frage offengelassen hat.

In der Tat kommt es auf die Beurteilung der Gesellschaftsform nicht an. Unstreitig war der Beklagte jedenfalls nicht Gesellschafter der Zentralverwaltung. Diese setzte sich vielmehr aus vier Gesellschaften zusammen, die jeweils eine GmbH & Co. KG darstellten. An keiner der verbundenen Gesellschaften war der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Er war nur einer der Kommanditisten und verfügte darüber hinaus über die Mehrheit in den persönlich haftenden Komplementär-Gesellschaften, die er auch als Geschäftsführer leitete. Bei dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist eine persönliche Haftung des Beklagten ausgeschlossen. Sie käme nur in Betracht, wenn der Beklagte den wahren Sachverhalt verschleierte und den Eindruck vermittelt hätte, er werde für die Verbindlichkeiten der Zentralverwaltung persönlich eintreten.

2. Wer durch sein Verhalten den Irrtum erweckt, er betreibe als Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ein kaufmännisches Unternehmen, muß sich an diesem Rechtsschein festhalten lassen, soweit der Rechtsverkehr darauf vertraut (allgem. Ansicht: vgl. für viele: Brüggenmann in Großkomm. HGB, 3. Aufl., Anh. zu § 5 Anm. 4, mit zahlreichen Nachweisen). Auf diesen Grundsatz haben sich die Kläger berufen und geltend gemacht, der Beklagte habe sich im Laufe des Arbeitsverhältnisses wieder

- 8 -



- 8 -

holt als Inhaber der Zentralverwaltung dargestellt und bei einer Weihnachtsfeier im Jahre 1974 geäußert, er werde die Kosten auch weiterhin finanzieren.

Die 9. Kammer des Landesarbeitsgerichts hat diesen Vortrag nicht als ausreichend angesehen, um eine Rechtsscheinhaftung des Beklagten zu begründen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der Zentralverwaltung seien die behaupteten Äußerungen zwanglos zu erklären. Als Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der in der Zentralverwaltung verbundenen Gesellschaften habe sich der Beklagte als Inhaber bezeichnen können, der die Kosten des Unternehmens finanziert. Die Arbeitnehmer der Zentralverwaltung, die die gesellschaftsrechtliche Lage kannten, hätten daraus allein noch nicht den Schluß ziehen können, der Beklagte wolle für ihre Vergütungsansprüche persönlich einstehen.

Diese Begründung ist überzeugend. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zentralverwaltung auf den Firmenbriefbögen, die sie im Rechtsverkehr ständig verwandte, ihre Zusammensetzung deutlich gemacht hat. Die Kläger konnten daraus ersehen, daß ihre Arbeitgeberin nur aus einem Zusammenschluß verschiedener Kommanditgesellschaften bestand. Bei dieser Sachlage reichen die behaupteten Äußerungen allein noch nicht aus, um einen irreführenden Eindruck zu erwecken. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, ließen sich solche Äußerungen zwanglos aus der Stellung des Beklagten als Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten Gesellschaften erklären. Ohne weitere Anhaltspunkte durften die Kläger nicht ungeprüft unterstellen, daß der Beklagte persönlich haftender Gesellschafter sei oder eine Mithaftung neben seinen Gesellschaften übernehmen wolle.

3. Das wird auch von der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts nicht verkannt. Vielmehr sieht diese einen haftungsbegründeten Rechtsschein in der Firma, die die Zentralverwaltung im Rechtsverkehr verwandt hat. In der Tat kann eine irreführende Firma zur Rechtsscheinhaftung führen. Dennoch kann der Senat dem Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall nicht folgen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

a) Das Landesarbeitsgericht geht von der Annahme aus, daß die Zentralverwaltung als Offene Handelsgesellschaft zu betrachten sei. Deshalb müsse sie nach § 19 HGB in ihrer Firma den Namen wenigstens eines Gesellschafters und einen Zusatz führen, der das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutet. Die Zentralverwaltung habe zwar keine Firma im Handelsregister eintragen lassen, sie sei jedoch im Rechtsverkehr unter einer Bezeichnung tätig geworden, in der der Name des Beklagten enthalten war. Dies und die jederzeit sichtbare Teilnahme des Beklagten am Geschäftsverkehr der Zentralverwaltung hätten zusammen den Anschein erweckt, daß der Beklagte persönlich haftender Gesellschafter der Zentralverwaltung gewesen sei.

b) Diese Begründung enthält mehrere Fehler. Zunächst überschätzt sie die Bedeutung des § 19 HGB. Die Regelung gilt nach nahezu einhelliger Auffassung nur für den Fall der Neubildung einer Firma (vgl. für viele: BGHZ 62, 216, 224; Würdinger in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 22 Anm. 44; § 24 Anm. 8; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 22 Anm. 20). Führt eine Offene Handelsgesellschaft eine Firma, die gemäß § 19 HGB unzulässig ist, so kann der Registerrichter mit den Mitteln des Firmenmißbrauchsverfahrens und der Amtslöschung einschreiten. Wird jedoch in die Gesellschaftsfirma ein Name aufgenommen, dessen Träger nicht zu den persönlich haftenden Gesellschaftern gehört, so führt das nicht ohne weiteres zur persönlichen Haftung des Namensträgers (Würdinger in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 19 Anm. 9). Der Gesetzgeber wollte nämlich die Möglichkeit offenhalten, die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters in die eines Kommanditisten oder stillen Gesellschafters umzuwandeln, ohne deshalb die Firma ändern zu müssen. Deshalb kann auch der Rechtsverkehr keine zuverlässigen Schlüsse aus der Erwähnung eines Namens in der Firma einer Offenen Handelsgesellschaft ziehen.

Im vorliegenden Fall war darüber hinaus zu berücksichtigen, daß die Zentralverwaltung nicht im Handelsregister eingetragen war, so daß eine registergerichtliche Überprüfung der Firma nicht stattfinden konnte. Die Firma "Zentralverwal-

tung H. K. "Firmengruppe" enthielt auch keinen korrekten Gesellschaftszusatz und erwähnte den Namen des Beklagten in einem ganz bestimmten Zusammenhang. Er diene ersichtlich zur Kennzeichnung der Firmengruppe, der die Zentralverwaltung zugeordnet war. Das Gemeinsame der verbundenen Gesellschaften bestand darin, daß der Beklagte in diesen bestimmenden Einfluß hatte. Das war für die Kläger als Angestellte der Zentralverwaltung unschwer erkennbar. Deshalb können sie auch keine Rechte aus der Tatsache ableiten, daß der Name des Beklagten in der Bezeichnung der Zentralverwaltung erschien.

c) Bis zur Verkündung des angefochtenen Urteils der 3. Kammer haben sich die Kläger auch nicht von Erwägungen leiten lassen, wie sie das Landesarbeitsgericht anstellt. Aus ihrer Sicht kamen die firmenrechtlichen Grundsätze des § 19 HGB schon deshalb nicht in Betracht, weil sie die Zentralverwaltung zunächst für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts hielten. Vorübergehend sind sie auch von einem Einzelhandelsunternehmen ausgegangen. Hingegen haben sie sich auf die für Offene Handelsgesellschaften maßgebenden Firmengrundsätze erst berufen, als sich das Landesarbeitsgericht dieser Konstruktion bedient hatte.

Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Rechts-scheinhaftung. Diese setzt voraus, daß das irreführende Verhalten im konkreten Einzelfall zu einem Irrtum über die Haftungslage geführt hat, der bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermeidbar war und für das Verhalten des getäuschten Dritten ursächlich geworden ist (vgl. Bruggemann, aaO, Anh. zu § 5 Anm. 6; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 5 Anm. 13 a ff.). Wenn die Kläger selbst nicht behaupten, bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses ihre neue Arbeitgeberin für eine Offene Handelsgesellschaft angesehen und aus deren Firma Schlüsse gezogen zu haben, so können sie auch nicht aus der bloßen Erwähnung des Beklagten in der Bezeichnung der Zentralverwaltung haftungsrechtliche Folgen ableiten.



4. Die Grundsätze der Firmenwahrheit sind noch in einem anderen Zusammenhang betroffen.

a) Für die Schulden der Zentralverwaltung und der diese tragenden Kommanditgesellschaften mußte kein Gesellschafter unbeschränkt haften. Das war dadurch ausgeschlossen, daß den verbundenen Kommanditgesellschaften als Komplementäre nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung angehörten. Daraus ergaben sich firmenrechtliche Konsequenzen. Den §§ 4 Abs. 2 GmbHG und 4 Abs. 2 AktG ist der zwingende Grundsatz zu entnehmen, daß die beschränkte Haftung einer Gesellschaft schon aus der Firma ersichtlich sein muß. Das gilt auch für Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind, und zwar auch bei abgeleiteten Firmen (grundlegend BGHZ 62, 216 [226 f.]; bestätigt in BGHZ 65, 103 und NJW 1977, 1879 f.). Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einer erweiterten Rechtsscheinhaftung führen. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Der Beklagte hat mehrfach irreführende Firmen verwandt. Zwei der vier Gesellschaften, die gemeinsam von der Zentralverwaltung geleitet wurden, benutzten Firmen, die auf die persönliche und unbeschränkte Haftung eines Komplementärs schließen ließen. Es war nicht erkennbar, daß in der "L

KG" und

in der "T KG" nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt waren. Das gleiche gilt für die Zentralverwaltung selbst. Wenn sie eine Offene Handelsgesellschaft gewesen sein sollte, was nicht abschließend geklärt worden ist, so wären an ihr nur Gesellschaften beteiligt gewesen, die ihrerseits nicht unbeschränkt hafteten. Die Firmenbezeichnung, die die Zentralverwaltung im Rechtsverkehr verwandte, ließ das nicht erkennen und verschleierte dadurch die haftungsrechtliche Lage.



b) Dennoch können die Kläger den Beklagten nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Die dargestellten Grundsätze der Firmenwahrheit waren nämlich lange Zeit umstritten. Bis zu dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 18. März 1974 (BGHZ 62, 216) wurde in Rechtsprechung und Literatur überwiegend die Ansicht vertreten, die abgeleitete Firma einer GmbH & Co. sei auch ohne den Hinweis auf die Beteiligung einer GmbH zulässig. Deshalb konnte der Rechtsverkehr ursprünglich nicht darauf vertrauen, daß die Firma jeder Personengesellschaft erkennen ließ, ob als persönlich haftende Gesellschafter nur Kapitalgesellschaften beteiligt waren. Erst seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs läßt sich aus der Firma einer Personengesellschaft zwingend auf die Art der Haftungsmasse schließen (BGHZ, aaO, S. 228).

Im vorliegenden Fall sind die Arbeitsverträge beider Kläger vor Erlaß des genannten Grundsatzurteils abgeschlossen worden. Die Anstellungsverträge kamen am 17. Januar 1972 (T) und am 14. Juni 1973 (B) zustande. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses hatten die Kläger dann Gelegenheit, die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung ihrer Arbeitgeberin kennenzulernen. Daß der Beklagte nicht als persönlich haftender Gesellschafter der Zentralverwaltung angehörte, war für die Kläger erkennbar. Das gleiche gilt für die Beteiligung des Beklagten an den Kommanditgesellschaften (vgl. vorstehend zu 2).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Waydelin

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

